

Satzung

des Deutschen Roten Kreuzes
Ortsverein Mörfelden e.V.



Präambel

Das Deutsche Rote Kreuz in Mörfelden (aufbauend auf die ASB Ortsgruppe Mörfelden bis 1933) ist seit 1925 mit der Hilfe für den Nächsten beschäftigt.

Schon früh keimte der Wunsch nach einem eigenen Domizil. Dieser Wunsch wurde durch die Einweihung des eigenen DRK-Heims in der Annastraße am 29. und 30. September 1962 Wirklichkeit. Dies war nur durch die Hilfe der Gemeindeverwaltung Mörfelden sowie der großartigen Unterstützung aus der Bevölkerung und ortsansässiger Unternehmen möglich geworden.

Ein zweiter großer Wunsch bestand darin, die Vereinsarbeit langfristig durch die Gründung eines eigenen rechtlich selbstständigen Vereins zu sichern. Da damals die Eintragung des Ortsvereins ins Vereinsregister nicht möglich war, wurde auf Initiative von Herrn Dr. med. Friedrich Weinmann im Jahr 1974 ein Verein gegründet, der sich die Aufgabe stellte, das DRK-Heim zu unterhalten und den Ortsverein zu unterstützen.

Seitdem existierten zwei DRK-Vereine in Mörfelden, für die zwei Ortsvorstände zu wählen und Kassen zu führen waren. Daraus entwickelte sich ein hoher Verwaltungsaufwand.

Mit der vorliegenden Satzung geht wieder ein Traum in Erfüllung. Nach fast 30 Jahren paralleler Koexistenz wird durch die Eintragung des Ortsvereins ins Vereinsregister die Grundlage einer Vereinfachung der Arbeit des Vorstandes gelegt.

Nach erfolgreicher Eintragung ins Vereinsregister sowie der Anerkennung als gemeinnütziger Verein soll der DRK Ortsverein Mörfelden e.V. Rechtsnachfolger des DRK-Zentrum Mörfelden e.V. (Hausverein) werden, wenn dieser zu diesem Zwecke aufgelöst wird.

Thilo Beier für den Vorstand
Mörfelden-Walldorf, im Herbst 2003

Präambel	2
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Selbstverständnis.....	4
§ 2 Aufgaben.....	5
§ 3 Rechtsform, Name, Einbindung.....	6
§ 4 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit.....	7
2. Abschnitt: Verbandliche Ordnung.....	8
§ 5 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz	8
§ 6 Zuständigkeit des Ortsvereins	8
§ 7 Zuständigkeit des Bundesverbandes des Deutschen Roten Kreuzes.....	8
§ 8 Satzung des Ortsvereins und Einbindung in Kreisverband.....	9
3. Abschnitt: Mitgliedschaft	10
§ 9 Mitglieder	10
§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft	11
§ 11 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	11
§ 12 Ende der Mitgliedschaft	12
4. Abschnitt: Organisation.....	13
§ 13 Organe des Ortsvereins.....	13
§ 14 Stellung und Zusammensetzung der Ortsversammlung.....	14
§ 15 Aufgaben und Durchführung der Ortversammlung	14
§ 16 Mitwirkung in Gremien des Kreisverbandes	15
§ 17 Ortsvorstand	16
§ 18 Aufgaben des Ortsvorstandes.....	18
§ 19 Aufgaben des Ortsvorsitzenden.....	19
§ 20 Fach- und Sonderausschüsse	19
§ 21 Der Ortsvereins-Arzt.....	20
5. Abschnitt: Rotkreuz-Gemeinschaften	20
§ 22 Rotkreuz-Gemeinschaften.....	20
§ 23 Jugendrotkreuz	21
§ 24 Arbeitskreise.....	21
§ 25 Projekt und Neigungsgruppen.....	21
6. Abschnitt: Wirtschaftsführung, Gemeinnützigkeit	22
§ 26 Wirtschaftsführung.....	22
§ 27 Vermögenskontrolle und Inventur	22
§ 28 Gemeinnützigkeit	23
7. Abschnitt: Ordnungs- und Eilmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten	23
§ 29 Ordnungsmaßnahmen	23
§ 30 Verbandmaßnahmen	24
§ 31 Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge	25
§ 32 Schiedsgericht	26
8. Abschnitt: Inkrafttreten	27
§ 33 Inkrafttreten	27

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Selbstverständnis

- (1) Der "Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Mörfelden e.V." ist die Gesamtheit seiner Gliederungen (nachgeordnete Organisationen und Einrichtungen), sowie deren Mitglieder im Tätigkeitsgebiet. Die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz steht ohne Unterschied der Nationalität, der Rasse, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung allen offen, die gewillt sind, bei der Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mitzuwirken.
- (2) Der "Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Mörfelden e.V." ist Mitgliedsverband des "Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Gross-Gerau e.V."
- (3) Das Deutsche Rote Kreuz ist die nationale Rotkreuzgesellschaft der Bundesrepublik Deutschland. Als Teil davon nimmt der Ortsverein die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Rotkreuz-Abkommen, den Zusatzprotokollen und den Beschlüssen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenzen ergeben. Er achtet auf deren Durchführung in seinem Gebiet und vertritt in Wort, Schrift und Tat die Ideen der Nächstenliebe, der Völkerverständigung und des Friedens.
- (4) Das Deutsche Rote Kreuz ist von der Bundesregierung und vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz als nationale Rotkreuz-Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland im Sinne der Genfer Rotkreuz-Abkommen anerkannt und wirkt im ständigen Sanitätsdienst der Bundeswehr unter der Verantwortung der Bundesregierung als freiwillige Hilfsgesellschaft mit.
- (5) Der Ortsverein nimmt die Interessen derjenigen wahr, die der Hilfe und Unterstützung bedürfen, um soziale Benachteiligung, Not und menschenunwürdige Situationen zu beseitigen, sowie auf die Verbesserung der individuellen, familiären und sozialen Lebensbedingungen hinzuwirken.
- (6) Das Jugendrotkreuz (JRK) ist der anerkannte, eigenständige Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das JRK im Ortsverein junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Das JRK des Ortsvereins vertritt die Interessen der jungen Menschen des Deutschen Roten Kreuzes im Bereich des Ortsvereins.



- (7) Der Ortsverein bekennt sich zu den sieben Grundsätzen der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Diese Grundsätze sind für ihn und seine Gliederungen, sowie deren Mitglieder verbindlich.
- (8) Das Deutsche Rote Kreuz ist mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, sowie den anderen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ein Teil der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Ortsverein stellt sich aufgrund seines Selbstverständnisses (§1) und seiner Möglichkeiten (§26) insbesondere folgende Aufgaben:
- Verbreitung der Kenntnis des Humanitären Völkerrechts, sowie der
 - Grundsätze und Ideale der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung
 - Hilfe für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notsituationen
 - Verhütung und Linderung menschlicher Leiden, die sich aus Krankheit, Verletzung, Behinderung oder Benachteiligung ergeben
 - Förderung der Gesundheit, der Wohlfahrt und der Jugend
 - Förderung der Entwicklung nationaler Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften.
- (2) Der Ortsverein wirbt für seine Aufgaben in der Bevölkerung. Er sammelt für die Erfüllung dieser Aufgaben Spenden.
- (3) Er arbeitet mit Vereinigungen und Einrichtungen zusammen, die auf gleichen oder ähnlichen Gebieten arbeiten und deren Ziele mit denen des Roten Kreuzes vereinbar sind.
- (4) Der Ortsverein fördert die Tätigkeit und Zusammenarbeit seiner Gliederungen und deren Mitglieder. Ihm obliegt die Vertretung seiner Mitglieder sowie seiner Gliederungen gegenüber dem Kreisverband, der Gemeinde oder Stadt und den auf örtlicher Ebene tätigen sonstigen Verbänden und Einrichtungen. Er arbeitet eng mit den übrigen Ortsvereinen vom Roten Kreuz innerhalb seines Bereichs zusammen.
- (5) Der Ortsverein erfüllt die ihm vom Kreisverband übertragenen Aufgaben.

- (6) Er führt die Wahl seiner Delegierten zur Kreisversammlung durch (§ 16);
- (7) Er wirbt Mitglieder und führt die vom Landesverband angesetzten Haus- und Straßensammlungen durch; sonstige örtliche Sammlungen bedürfen der Zustimmung des Kreisverbandes.

§ 3 Rechtsform, Name, Einbindung

- (1) Der Ortsverein ist ein eingetragener Verein und führt den Namen "Deutsches Rotes Kreuz, Ortsverein Mörfelden e. V.". Sein Tätigkeitsbereich umfasst das Gebiet der Stadt Mörfelden-Walldorf, wo er auch seinen Sitz hat. Mit dem Ortsverein Walldorf wird eine enge Zusammenarbeit angestrebt.
Der Ortsverein Mörfelden e.V. wird in das Vereinsregister eingetragen.
Sein Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte Rote Kreuz auf weißem Grund.
- (2) Die Satzung des Bundes-, des Landes- und des Kreisverbandes sind für den Ortsverein und seine Gliederungen (nachgeordnete Organisationen und Einrichtungen) sowie deren Mitglieder verbindlich. Die Bestimmungen der übergeordneten Verbände gehen denen des nachgeordneten Verbandes vor.
- (3) Soweit in dieser Satzung Verweise auf Satzungen und Ordnungen übergeordneter Verbandstufen gemacht werden, gelten diese in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (4) Der Ortsverein verwirklicht Beschlüsse, die nach den Satzungen der übergeordneten Verbandsstufen verbindlich sind, in seinem Bereich.
- (5) Mitglieder des Ortsvereins sind die in seinem Gebiet wohnenden bzw. mit dem Ortsverein besonders verbundene Einzelmitglieder, sowie die als Mitglieder des Ortsvereins aufgenommenen juristischen Personen, sonstigen Vereinigungen und Ehrenmitglieder.
- (6) Der Ortsverein vermittelt seinen Mitgliedern über die Mitgliedschaft des Ortsvereins im Kreisverband die Mitgliedschaft zum Deutschen Roten Kreuz.
- (7) Die Änderung des Zuständigkeitsgebietes des Ortsvereins bedarf der Zustimmung des Kreisverbandes.
- (8) Soweit in dieser Satzung Zuständigkeiten auf den Kreisverband übertragen sind richten sich diese nach der Satzung des DRK – Kreisverbandes Groß-Gerau e.V.

§ 4 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit

- (1) Die Aufgaben des Ortsvereins werden unter Wahrung der Gleichachtung von Mann und Frau sowie ihrer Gleichberechtigung bei der Wahrnehmung von Ämtern von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern erfüllt. Nach dem Selbstverständnis des Deutschen Roten Kreuzes kommt der ehrenamtlichen Tätigkeit besondere Bedeutung zu; sie ist auf allen Ebenen zu fördern. Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit ergänzen sich und dienen im Einklang mit den Grundsätzen des Roten Kreuzes der Verwirklichung des einheitlichen Auftrages. Der Ortsverein sorgt für die Aus-, Weiter- und Fortbildung im Bereich seiner Mitglieder.
- (2) Die ehrenamtliche Arbeit erfolgt in Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im Deutschen Roten Kreuz zu ermöglichen.
- (3) Als Gemeinschaften gelten:
 - a) die Bereitschaften
die Bergwacht
das Jugendrotkreuz
die Wasserwacht
 - b) die Wohlfahrts- und Sozialarbeit in ihren besonderen Organisationsformen.Sie gestalten ihre Arbeit nach einer eigenen Ordnung.
- (4) Ein hauptamtlicher Mitarbeiter des Ortsvereins kann nicht Mitglied im Ortsvorstand sein. Hauptamtliche Mitarbeiter anderer DRK-Verbände oder -Betriebe können einem Organ des Ortsvereins angehören.
- (5) Ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter des Ortsvereins dürfen weder beratend noch entscheidend mitwirken, bei Angelegenheiten, an denen sie persönlich beteiligt sind, die ihre Person betreffen oder von denen sie einen mittelbaren oder unmittelbaren Vor- oder Nachteil erlangen. Wahlrechte bleiben hiervon unberührt.

2. Abschnitt: Verbandliche Ordnung

§ 5 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz

Der Ortsverein arbeitet mit allen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes und deren Mitgliedern eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten. Jeder Verband respektiert die Rechte des anderen und leistet dem anderen die notwendige Hilfe.

§ 6 Zuständigkeit des Ortsvereins

- (1) Der Ortsverein erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit seinen Gliederungen (Organisationen und Einrichtungen). Er darf im Bereich eines anderen Ortsvereins nur mit dessen Zustimmung tätig werden.
- (2) Es ist ausschließlich Aufgabe des Verbandes der Schwesternschaften und seiner Mitgliedsverbände, in der beruflichen Kranken- und Kinderkrankenpflege allein oder gemeinsam mit einem Landesverband oder dessen Mitgliedsverbänden aus- und fortzubilden, über die Neugründung von Schwesternschaften zu entscheiden und einheitliche Regeln für die Berufsausübung der Schwestern zu treffen.
- (3) Der Ortsverein ist befugt, Partnerschaften mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften einzugehen, wobei die Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die Bestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesverbandes sind zu beachten. Partnerschaften der Ortsvereine sind vom Kreisverband zu genehmigen.

§ 7 Zuständigkeit des Bundesverbandes des Deutschen Roten Kreuzes

- (1) Dem Bundesverband obliegt es, die Tätigkeit und die Zusammenarbeit der Gliederungen des Deutschen Roten Kreuzes durch zentrale Maßnahmen und einheitliche Regelungen zu fördern. Er sorgt für die Einhaltung der Grundsätze und die notwendige Einheitlichkeit im Deutschen Roten Kreuz und setzt verbands-politische Ziele. Er stellt sicher, dass die Mitgliedsverbände und ihre Mitglieder die Pflichten erfüllen, die einer nationalen Rotkreuzgesellschaft durch die Genfer Rotkreuz-Abkommen und die Zusatzprotokolle sowie durch die Beschlüsse der Organe der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung auferlegt sind.



- (2) Der Bundesverband ist ausschließlich zuständig:
1. für die Vertretung gegenüber den Organisationen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung im Sinne von § 1 Abs. 8
 2. für die Vertretung gegenüber den Organen der Bundesrepublik und den zentralen Behörden der Bundesverwaltung;
 3. für die Vertretung gegenüber bundesweit tätigen Verbänden auf Bundesebene sowie gegenüber ausländischen und internationalen Organisationen;
 4. für die internationale Zusammenarbeit, einschließlich der internationalen Katastrophenhilfe und Entwicklungszusammenarbeit;
 5. für die Regelung der Verwendung des Rotkreuz-Zeichens und die Gestattung seiner Verwendung durch Dritte;
 6. für die auf Bundesebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung, die Ausbildung und die Ausstattung von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.
- (3) Im Falle einer Katastrophe kann der Bundesverband die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen übernehmen und mit eigenen Mitteln tätig werden, wenn das Präsidium oder, bei Gefahr im Verzuge, der Präsident das im Interesse der Opfer für zweckmäßig hält.
- (4) Im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit kann der Bundesverband einen Mitgliedsverband im Einzelfall damit beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt.

§ 8 Satzung des Ortsvereins und Einbindung in den Kreisverband

- (1) Die Satzung des Ortsvereins und Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Kreisverbandes.
- (2) Bei Aufnahme von Darlehen, Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken, ebenso die Übernahme von Bürgschaften und finanzielle Beteiligungen durch den Ortsverein wird der Geschäftsführenden Kreisvorstand, unter Einhaltung einer angemessenen Frist vorher informiert.

Bei Gründung von oder Beteiligung an (gemeinnützigen) Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist über den Kreisverband die Genehmigung des Landesverbandes und die Genehmigung des Bundesverbandes zur Führung des Namens "Rotes Kreuz" und des Kennzeichens einzuholen.

- (3) Der Ortsverein unterliegt der Prüfung seiner Haushaltspläne einschließlich seiner Jahresabrechnung sowie seiner Bücher und Kassenführung durch den Kreisverband. Die von der Kreisversammlung beschlossene Kassenordnung ist für den Ortsverein verbindlich.
- (4) Neben der Satzung des Kreisverbandes sind die Ordnungen, die Disziplinarordnung und die Schiedsordnung des Bundes- bzw. Landesverbandes für den Ortsverein und seine Mitglieder verbindlich.
- (5) Ein Mitglied des Kreisvorstandes hat das Recht, beratend an den Sitzungen des Ortsvorstandes und der Ortsversammlung teilzunehmen.
- (6) Der Kreisvorstand ist in der Frist des § 15 schriftlich zu der Ortsversammlung einzuladen.
- (7) Der Kreisvorsitzende kann ein Vorstandsmitglied des Ortsvereins aus wichtigem Grund von der Ausübung des Amtes mit sofortiger Wirkung bis zu einer Entscheidung des Kreisvorstandes über das weitere Vorgehen beurlauben. Die Entscheidung hat auf der nächsten Kreisvorstandssitzung zu erfolgen, längstens aber nach 6 Wochen ab dem Beginn der Beurlaubung.
- (8) Da es sich beim DRK Ortsverein Mörfelden e.V. um einen rechtlich selbstständigen Verein handelt, haftet er nicht für jegliche Forderungen, die gegenüber dem DRK Kreisverband Groß-Gerau gelten gemacht werden sollen. Dadurch kann es zu keinem Forderungsübergang (auch nicht durch Illiquidität oder Insolvenz des DRK Kreisverband Groß-Gerau) auf den DRK Ortsverein Mörfelden e.V. kommen.

3. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 9 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Ortsvereins können die in seinem Tätigkeitsgebiet wohnenden natürlichen Personen werden.
- (2) Mitglieder des Ortsvereins können auch sonstige natürliche Personen werden, wenn sie mit dem Ortsverein besonders verbunden sind.

- (3) Mitglieder nach 1 und 2, die Aufgaben des Roten Kreuzes durch tätige Mitarbeit erfüllen, sind aktive Mitglieder.
- (4) Mitglieder des Ortsvereins können auch juristische Personen und sonstige Vereinigungen als korporative Mitglieder werden, die bereit sind, die Aufgaben des Roten Kreuzes zu fördern.
- (5) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhält der Ortsverein einen Anteil an den Mitgliedsbeiträgen, an den Ergebnissen der von ihnen durchgeführten Sammlungen auf der Basis der Beschlüsse der Kreisversammlung sowie sonstige Mittel nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes des Kreisverbandes. Die Mittel einer Spende, die den ausschließlichen Zweck verfolgt, den DRK Ortsverein Mörfelden e.V. zu unterstützen, unterliegen nicht den Beschlüssen des Kreisverbandes und dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben der Ortsvereinigung verwendet werden.
- (6) Gegenüber den aktiven Mitgliedern des Ortsvereins geht das Weisungsrecht des Kreisverbandes, gemäß den bestehenden Satzungen und Ordnungen vor.
- (7) Bei Verbandmaßnahmen (§ 30) geht das Weisungsrecht des Kreisverbandes gegenüber allen Mitgliedern des Ortsvereins vor.

§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Beitritt zum Ortsverein erfolgt durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Ortsverein oder einer seiner Rotkreuz-Gemeinschaften und Annahme des Antrages durch den Ortsverein. Über die Aufnahme entscheidet der Ortsvorstand nach einer Anwärterfrist von mindestens 3 Monaten.
- (2) Mitglieder eines anderen Rotkreuz-Verbandes können mit ihrer, sowie der Zustimmung des Ortsvorstandes und des Kreisverbandes durch Überweisung Mitglied werden.
- (3) Vereinigt sich der Ortsverein mit einem anderen Ortsverein, so sollen die dadurch betroffenen Mitglieder Mitglieder des neuen Ortsvereins werden.

§ 11 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die in § 1 genannten Grundsätze des Roten Kreuzes zu beachten.

- (2) Die Mitglieder zahlen mindestens den von der Kreisversammlung festgesetzten jährlichen Vereinsbeitrag. Der Ortsvorstand kann im begründeten Einzelfall von der Zahlung (bzw. eines Anteils) befreien. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Befreiung von Zahlungen. Diese kann jederzeit vom Vorstand widerrufen werden.
- Aktive Mitglieder im Sinne des §9 Abs. 3, die ihren Tätigkeitsschwerpunkt im Jugendrotkreuz haben, sind Beitragsfrei. Im Einzelfall entscheidet der Ortsvorstand.
- Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit.
- (3) Für die Angehörigen der Rotkreuz-Gemeinschaften gelten die gemeinsamen allgemeinen Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im Deutschen Roten Kreuz, sowie die jeweils zutreffenden Ordnungen.
- (4) Die Haftung der Mitglieder ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 12 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
- Tod der natürlichen Person,
 - Auflösung oder Aufhebung des korporativen Mitglieds,
 - Kündigung der Mitgliedschaft,
 - Überweisung an einen anderen Rotkreuzverband oder Ausschluss.
- (2) Die Mitglieder können ihre Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz mit einer Frist von 3 Monaten kündigen.
- (3) Als der Kündigung der Mitgliedschaft gleichgestellt gilt, wenn ein Mitglied 3 Wochen nach dem Versand der zweiten schriftlichen Mahnung mit Rechtsfolgenbelehrung seinen Beitrag nicht bezahlt hat.
- Bei aktiven Mitgliedern ist zusätzlich ein Beschluss des Kreisvorstandes gemäss § 30 erforderlich.

- (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Roten Kreuzes schädigt oder trotz wiederholter Mahnungen oder Maßnahmen nach §29 und §30 seinen Pflichten nicht nachkommt.
Über den Ausschluss entscheidet der Kreisvorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Beschlusses das Schiedsgericht angerufen werden. Die Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.
- (5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft einer natürlichen Person erlischt auch die Zugehörigkeit zu einer Rotkreuzgemeinschaft.

4. Abschnitt: Organisation

§ 13 Organe des Ortsvereins

- (1) Organe des Ortsvereins sind:
die Hauptversammlung („Ortsversammlung“) (§ 16 - 17)
der Vorstand („Ortsvorstand“) (§ 19 - 20)
der Vorsitzende („Ortsvorsitzende“) (§ 18, 21 - 22)
- (2) Die in dieser Satzung gewählte Sprachform gilt – ausgenommen wenn ausdrücklich genannt - für Frauen und Männer gleichermaßen.
- (3) Die Organe beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt;
Stimmhaltungen werden nicht mitgezählt.
- (4) Über das Abstimmungsverfahren entscheidet der Ortsvorsitzende. Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen. Wird schriftliche Abstimmung beantragt, so ist darüber zunächst abzustimmen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn mindestens 1/10 der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt.
Wahlen müssen auf Antrag schriftlich durchgeführt werden.

- (5) Über die Beschlüsse ist eine Ergebnismünderschrift zu fertigen, die vom Ortsvorsitzenden und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§ 14 Stellung und Zusammensetzung der Ortsversammlung

- (1) Die Ortsversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Ortsvereins.
- (2) Die Ortsversammlung besteht aus
- b) den Natürlichen Mitgliedern,
 - c) den Vertretern der korporativen Mitglieder.
- (3) Jedes korporative Mitglied wird durch einen Vertreter vertreten.
- (4) Jedes volljährige Mitglied der Ortsversammlung hat eine Stimme.

§ 15 Aufgaben und Durchführung der Ortsversammlung

- (1) Der Ortsversammlung obliegen die folgenden Aufgaben:
- a) Sie wählt die Mitglieder des Ortsvorstandes und ihre Vertreter, wobei für die Vertreter der Rotkreuzgemeinschaften die Vorschlagsrechte gemäß den jeweils gültigen Ordnungen zu beachten sind und der Ortsvereins-Arzt gemäß § 26 gewählt werden muss;
 - b) sie wählt die Delegierten für die Kreisversammlung auf die Dauer von 3 Jahren (Personen nach §17 Abs. 1 a) bis c) sind automatisch Delegierte der Ortsvereinigung);
 - e) sie nimmt den Jahresbericht des Ortsvorstandes, den Kassenbericht, den Prüfbericht der Abschlussprüfer sowie den Vermögensbericht des Ortsvereins entgegen;
 - f) sie beschließt über die Entlastung des Ortsvorstandes;
 - h) sie beschließt über die Abberufung von Mitgliedern des Ortsvorstandes mit 2/3 Mehrheit;
 - j) sie beschließt, vorbehaltlich der Zustimmung des Kreisvorstandes über die Änderung des Verbandsgebiets und die Umgliederung von Mitgliedern;
 - k) sie beschließt, über Satzungsänderungen, die Auflösung des Ortsvereines und den Austritt aus dem Kreisverband;
 - l) sie wählt zwei Kassenprüfer;
 - h) sie beschließt über die Jahresrechnung u. den Wirtschaftsplan als Messgröße;



- q) sie bestimmt die zu bildenden Ausschüsse gemäß § 24 und wählt ihre Mitglieder;
- s) sie beschließt über die Vorlagen des Ortsvorstandes und sonstigen Anträge.
- (2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung, Auflösung oder den Austritt aus dem Kreisverband bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten, bei Änderungen der Satzung ist zusätzlich die Genehmigung des Kreisverbandes erforderlich.
- (3) Die Ortsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Ortsvorsitzende kann jederzeit weitere Ortsversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn es von $\frac{1}{10}$ der Mitglieder des Ortsvereins oder $\frac{2}{3}$ des Ortsvorstandes unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird.
- (4) Die Ortsversammlung wird von dem Ortsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dem nächsten Mitglied des Ortsvorstandes in der Reihenfolge des §17 Abs. 1 einberufen und geleitet.
Einberufen wird durch Veröffentlichung der Tagesordnung im Internet sowie in den örtlichen Schaukästen der Ortsvereinigung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.
- (5) Die Ortversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (6) Die Angehörigen der Ortsversammlung können Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung stellen. Diese bedürfen der Schriftform, müssen begründet sein und spätestens eine Woche vor dem Termin beim Ortsvorsitzenden eingehen. Später eingehende Anträge können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Ortsversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit zustimmt.
Anträge zur Änderungen der Satzung, zur Auflösung des Ortsvereines oder den Austritt aus dem Kreisverband können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (7) Bei Wahlen ist grundsätzlich zu Beginn des Wahlvorganges ein Wahlvorstand zu bilden, der aus drei Mitgliedern besteht. Ausnahme hierfür sind die reinen Bestätigungswahlen für die Ämter gemäß §17 (1) d-j.

§ 16 Mitwirkung in Gremien des Kreisverbandes

- (1) Der Vorsitzende des Ortsvereins vertritt den Ortsverein beim Kreisausschuss, im Falle seiner Verhinderung wird dieser von dem nächsten Mitglied in der Reihenfolge nach §17 Abs. 1. vertreten.
- (2) Die Delegierten vertreten den Ortsverein bei der Kreisversammlung.

§ 17 Ortsvorstand

- (1) Dem Ortsvorstand gehören folgende volljährige DRK-Mitglieder an:
 - a) der Ortsvorsitzende,
 - b) der stellvertretende Ortsvorsitzende,
 - c) der Schatzmeister,
 - d) die Bereitschaftsleiterin,
 - e) der Bereitschaftsleiter,
 - f) der Leiter der Sozialarbeit,
 - g) der JRK - Jugendgruppenleiter,
 - h) der Leiter der Wasserwacht,
 - i) der Leiter der Bergwacht,
 - j) der Ortsvereins-Arzt,
 - k) der Schriftführer.

Falls der JRK - Jugendgruppenleiter minderjährig ist, nimmt er an den Sitzungen nur mit beratender Stimme teil.

Im Verhinderungsfall treten an die Stelle der Vorstandsmitglieder zu d) - i) die gewählten Stellvertreter.

Der Ortsvorsitzende kann einmalig oder dauerhaft weitere Gäste zu den Vorstandssitzungen einladen. Diese nehmen mit beratender Stimme (ohne Stimmrecht) teil.

Der Zusammenschluss der Personen nach §17 Abs. 1 a) bis c) wird als „Geschäftsführender Vorstand“ bezeichnet. Dieser nimmt die Aufgaben nach § 26 BGB wahr.



Die Mitglieder des „Geschäftsführende Vorstands“ sind alleinig Vertretungsberechtigt. Bei verpflichtenden Erklärungen und Verträge beim Kauf oder Verkauf die den Wert von 1000€ überschreiten, ist die Unterschrift von zwei Mitgliedern des „Geschäftsführenden Vorstandes“ erforderlich. Dies Gilt auch bei Verträgen bei den der Verpflichtungszeitraum die Zeit von 12 Kalendermonaten überschreitet.

- (2) Alle Ämter stehen Männern und Frauen in gleicher Weise offen (Ausnahmen 1-d und 1-e). Ist der Ortsvorsitzende ein Mann, so soll einer der Stellvertreter eine Frau sein oder umgekehrt. Mehrere Vorstandsämter können in einer Person vereinigt sein, jedoch können Mitglieder des Ortsvorstandes gemäß Punkt a – c nicht unter sich und sollen nicht mit einem anderen Vorstandsamt verbunden werden.
- (3) Die Angehörigen des Ortsvorstandes müssen Mitglied des Ortsvereins sein.
- (4) Wenn eine Person mehrere Vorstandsämter bekleidet, hat sie dennoch nur eine Stimme im Vorstand.
- (5) Die Amtszeit des Ortsvorstandes beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
Scheidet ein Mitglied des Ortsvorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus, so kann der Ortsvorstand bis zur nächsten Ortsversammlung einen Vertreter ernennen.
Die Vorschlagsrechte der Rotkreuz -Gemeinschaften sind zu beachten.
Nach Ablauf der Amtsperiode führt der bisherige Ortsvorstand die Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl weiter.
Wenn ein Vorstandsmitglied gemäss Abs.1 Ziffer d) bis i) sein Amt in den Rotkreuzgemeinschaften abgibt oder verliert, scheidet es auch automatisch aus dem Ortsvorstand aus.
- (6) Der Ortsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, darunter müssen mindestens zwei Mitglieder gemäss Abs. 1 Ziffer a bis c sein.

- (7) Der Ortsvorstand tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Er wird vom Ortsvorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche, in Eilfällen von 24 Stunden, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. In Eilfällen ist eine telefonische Einladung zulässig.
Der Ortsvorsitzende hat den Ortsvorstand einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ seiner stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen es schriftlich beantragen.
- (8) Die Sitzungen des Ortsvorstandes werden vom Ortsvorsitzenden geleitet, im Falle seiner Verhinderung von dem nächsten Mitglied in der Reihenfolge des Abs. 1.
- (9) Die Haftung der Mitglieder des Ortsvorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (10) Sollte kein Ortsvorstand mehr existieren, nimmt der Kreisvorsitzende, oder eine von ihm beauftragte Person, das Amt des Ortsvorsitzenden kommissarisch wahr.

§ 18 Aufgaben des Ortsvorstandes

- (1) Der Ortsvorstand leitet den Ortsverein und führt die Geschäfte nach den Beschlüssen der Ortsversammlung.
- (2) Der Ortsvorstand hat insbesondere
 - a) den Wirtschaftsplan und die Jahresrechnung vorzubereiten und der Ortsversammlung zur Genehmigung vorzulegen,
 - b) der Ortsversammlung Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten,
 - c) über die Einstellung von Hauptamtlichen, im Einvernehmen mit dem Kreisverband zu beschließen,
 - d) die Geschäftsordnung für den Ortsvorstand zu erlassen,
 - e) über die Aufnahme von Mitgliedern zu entscheiden.
 - f) die Tätigkeit der Rotkreuz-Gemeinschaften zu überwachen und sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu beraten und fördern;
- (3) Weitere Aufgaben des Ortsvorstandes sind:
 - g) die Einsetzung von Ausschüssen des Ortsvorstandes und die Wahl ihrer Mitglieder;
 - h) der Vorschlag für die Ernennung von verdienten DRK-Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern des Ortsvereins,



- i) die Beratung und Förderung der Einrichtungen des Ortsverbandes bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Er hat die Pflicht und das Recht, sie in der Erfüllung ihrer Aufgaben und in der Wirtschaftlichkeit ihres Geschäftsgebarens zu prüfen.

§ 19 Aufgaben des Ortsvorsitzenden

- (1) Der Ortsvorsitzende leitet die Sitzungen der Organe des Ortsvereines.
- (2) Weitere Aufgaben des Ortsvorsitzenden ist die Wahrnehmung der ihm vom Ortsvorstand übertragenen Befugnisse.
- (3) Der Ortsvorsitzende vertritt die Interessen und Belange des Ortsvereins nach aussen und innerhalb des DRK.
- (4) Soweit der Ortsvorsitzende in der Ausübung seiner Pflichten und Rechte verhindert ist, wird er durch die Mitglieder des Ortsvorstandes in der Reihenfolge § 17 Abs. 1 b- c vertreten.

§ 20 Fach- und Sonderausschüsse

- (1) Für bestimmte Arbeitsgebiete können von der Ortsversammlung oder vom Ortsvorstand Fachausschüsse gebildet werden. Ihre Mitglieder werden von der Ortsversammlung oder dem Ortsvorstand für jeweils eine bestimmte Zeit, längstens für die Amtszeit des Ortsvorstandes, gewählt. Ein Fachausschuss hat alle in sein Arbeitsgebiet fallenden Fragen zu erörtern und der Ortsversammlung oder dem Ortsvorstand Empfehlungen zu geben, soweit ihm nicht weitergehende Befugnisse übertragen sind.
- (2) Die Arbeitsgruppen, Ausschüsse und Gremien der Rotkreuz-Gemeinschaften gelten als Fachausschüsse im Sinne dieser Satzung, wobei die Wahl der Mitglieder in den jeweiligen Ordnungen geregelt ist.
- (3) Für die Erfüllung zeitlich begrenzter Aufgaben können von der Ortsversammlung oder vom Ortsvorstand Sonderausschüsse gebildet werden. Ihre Mitglieder werden von der Ortsversammlung oder dem Ortsvorstand bis zur Erfüllung der Aufgabe, längstens jedoch für die Amtszeit des Ortsvorstandes, gewählt. Ein Sonderausschuss hat alle seine Aufgabe betreffenden Fragen zu erörtern und der Ortsversammlung oder dem Ortsvorstand Empfehlungen zu geben, soweit ihm nicht weitergehende Befugnisse übertragen sind.

- (4) Mitglieder des Ortsvorstandes haben das Recht der Anwesenheit in den Ausschüssen; sie müssen jederzeit gehört werden.
- (5) § 15 Abs. 3 bis 5 gilt für alle Ausschüsse und nachgeordnete Gremien entsprechend.

§ 21 Der Ortsvereins-Arzt

- (1) Die Beratung des Ortsvorstandes aus ärztlicher Sicht und die Aufsicht in medizinischen Angelegenheiten ist Aufgabe des Ortsvereins-Arztes. Deren Ausführung bestimmt sich nach dem Berufsethos und den vom Deutschen Roten Kreuz erlassenen Richtlinien.
Weitere Aufgaben sind
 - a) Fachliche Aufsicht über die Breitenausbildung im Bereich Erste Hilfe sowie die Fachausbildung im Bereich Sanitätsdienst.
 - b) Mitwirkung bei der Eignungsuntersuchung der Bereitschaftsangehörigen.
 - c) Mitwirkung bei der Qualitätssicherung im Sanitätsbereich.
- (2) Die aktiven Ärzte im Ortsverein stimmen vor der Ortsversammlung auf einer Ärztetagung einen Wahlvorschlag für den Ortsvereinsarzt ab.
- (3) Auf Grund dieses Vorschlages ist von der Ortsversammlung ein Ortsvereinsarzt zu wählen.

5. Abschnitt: Rotkreuz-Gemeinschaften

§ 22 Rotkreuz-Gemeinschaften

- (1) Rotkreuz-Gemeinschaften sind Gemeinschaften, deren Angehörige satzungsgemäße Aufgaben des Roten Kreuzes erfüllen und für diese ausgebildet oder angeleitet sind.
- (2) Sie gestalten ihre Arbeit nach den gemeinsamen allgemeinen Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im DRK sowie ihrer jeweiligen eigenen Ordnung.



§ 23 Jugendrotkreuz

- (1) Das Jugendrotkreuz (JRK) ist der anerkannte eigenständige Jugendverband innerhalb des Deutschen Roten Kreuzes und eine Rotkreuz-Gemeinschaft.
- (2) Die JRK-Mitglieder sind zugleich Mitglieder des Ortsvereins.
- (3) Die JRK-Ordnung des Landesverbandes Hessen regelt die näheren Verfahrensweisen.
- (4) Im Bereich des Ortsvereins ansässige Schulsanitätsdienstgruppen können nach Massgabe des Kreisverbandes als JRK Gruppen gelten.

§ 24 Arbeitskreise

Für satzungsgemäße Rotkreuz-Aufgaben, die nicht von anderen Rotkreuz-Gemeinschaften wahrgenommen werden, können Arbeitskreise - auch für örtliche Teilbereiche - gebildet werden. Es können auch Nichtmitglieder mitarbeiten.

§ 25 Projekt und Neigungsgruppen

- (1) Darüber hinaus können im Ortsverein Projekt- und Neigungsgruppen gebildet werden.
- (2) Projektgruppen arbeiten ergebnisorientiert, zeitlich begrenzt, an einem definierten Projekt. Dieses muss mit den Zielen der Rotkreuzarbeit vereinbar sein. Sie stehen auch Nichtmitgliedern offen.
- (3) Neigungsgruppen arbeiten aufgabenorientiert auf Dauer in einem bestimmten Aufgabengebiet. Dieses muss mit den Zielen der Rotkreuzarbeit vereinbar sein. Sie stehen auch Nichtmitgliedern offen.
- (4) Über die Bildung von Projekt- und Neigungsgruppen entscheidet der Kreisvorstand auf Vorschlag des Ortsvorstandes. Es muss eine klare Zielformulierung und Abgrenzung zu anderen Bereichen der Rotkreuzarbeit bestehen.
- (5) Die Leitung von Projekt- oder Neigungsgruppen muss durch DRK-Mitglieder erfolgen.

6. Abschnitt: Wirtschaftsführung, Gemeinnützigkeit

§ 26 Wirtschaftsführung

- (1) Der Ortsverein erfüllt seine Aufgaben im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten.
- (2) Die Mittel des Ortsvereins sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Ihre Bewirtschaftung geschieht in Anlehnung an den Wirtschaftsplan.
- (3) Die Jahresrechnung wird durch die gewählten Kassenprüfer und zusätzlich stichprobenartig durch den Kreisverband geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist der Ortsversammlung bei Vorlage des Jahresberichts mitzuteilen.
Im Jahresbericht sind außer der Erläuterung des Jahresabschlusses auch die wirtschaftliche Lage des Ortsvereins sowie die Umstände darzustellen, die seine Entwicklung beeinflussen können.
- (4) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Kreisversammlung festgesetzt.
- (5) Die vom Kreisverband an den Ortsverein oder vom Ortsverein an den Kreisverband abzuführenden Beitragsanteile und Umlagen werden durch die Kreisversammlung festgelegt.
- (6) Der Wirtschaftsplan kann vom Kreisverband beanstandet werden, wenn die vorgesehene Verwendung der Haushaltsmittel den Aufgaben und Zwecken des Deutschen Roten Kreuzes nicht entspricht. Im Fall der Beanstandung ist der Wirtschaftsplan neu zu erstellen.
- (7) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 27 Vermögenskontrolle und Inventur

- (1) Das gesamte Geld- und Anlagevermögen des Ortsvereins ist nach einem vom DRK-Kreisverband aufgestellten Kontenplan zu erfassen und, unter Beachtung der handels- und steuerlichen Vorschriften, jeweils zum 31.12. eines Jahres nachzuweisen.
- (2) Alle drei Jahre ist eine körperliche Inventur durchzuführen. Der schriftliche Prüfungsbericht ist der Ortsversammlung vorzulegen.

§ 28 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Ortsverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Ortsverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Ortsvereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung dies zulassen.
- (5) Die Mitglieder des Ortsvereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Ortsvereins erhalten.
- (6) Der Ortsverein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Ortsvereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Ortsvereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Kreisverband Gross-Gerau e.V., der es nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwendet.
Falls anstelle des bisherigen Verbandes ein neuer Ortsverein des Deutschen Roten Kreuzes gegründet wird, so soll das Vermögen des bisherigen Verbandes ihm zugewendet werden.

7. Abschnitt: Ordnungs- und Eilmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten

§ 29 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Stellt der Kreisverband fest, dass der Ortsverein
 - seine Pflichten aus der Satzung des Kreisverbandes oder aus Beschlüssen der Kreisversammlung verletzt,
 - sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung gefährdet oder



- entsprechendes Verhalten bei seinen Mitgliedern duldet, so kann der Kreisverband nach Anhörung des Ortsvereins anordnen, dass der Ortsvorstand innerhalb einer zu setzenden Frist das Erforderliche veranlasst.
- (2) Folgt der Ortsverein der Anordnung nicht innerhalb der gesetzten Frist, so kann der Kreisverband im Wege der Ersatzvornahme die Anordnung an Stelle und auf Kosten des Ortsvereines selbst durchführen oder die Durchführung einem anderen übertragen. In besonderen Fällen kann der Kreisverband einen Beauftragten bestellen oder alle oder einzelne Vorstandsmitglieder des Ortsvereines abberufen. Innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe der Abberufung ist eine Neuwahl durchzuführen.
- (3) Außerdem kann dem Ortsverein die Ausübung der ihm nach der Satzung des Kreisverbandes zustehenden Mitgliedsrechte entzogen werden. Liegt ein besonders schwerwiegendes Fehlverhalten vor, kann der Ortsverein aus dem Kreisverband ausgeschlossen werden.
- (4) Bei den die Ordnungsmaßnahmen behandelnden Ortsvorstandsitzungen und Ortsversammlungen des Ortsvereines ist der Kreisvorsitzende einzuladen. Er oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Kreisvorstandes hat in dieser Sitzung Rede- und Antragsrecht, auch wenn er nicht dem Ortsverein angehört. Alternativ kann der Kreisvorsitzende mit dieser Aufgabe auch eine andere Person, die besondere Fachkenntnisse besitzt, beauftragen.

§ 30 Verbandmaßnahmen

- (1) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Kreisverbandes bzw. seiner Ortsvereine und zur Durchführung seiner Aufgaben können gegen die Mitglieder des Ortsvereines Verbandsmaßnahmen verhängt werden.

Sie sind nur zulässig, wenn ein Mitglied Pflichten der Satzung, der Ordnung der Bereitschaften, der Richtlinien für die Sozialarbeit, der Jugendrotkreuz-Ordnung, der Ordnung der Bergwacht oder der Ordnung der Wasserwacht nicht erfüllt, das Ansehen des Roten Kreuzes schädigt oder wichtige Interessen des Roten Kreuzes beeinträchtigt.
- (2) Verbandsmaßnahmen sind:
 - a) die Maßnahmen nach der Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften, diese können nur gegen Angehörige der Bereitschaften, Bergwacht und Wasserwacht verhängt werden.



- b) die Abberufung vom Amt, Mitglieder des Ortsvorstandes sowie alle nicht der Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften unterstehenden aktiven Mitglieder können vom Kreisvorstand mit sofortiger Wirkung vom Amt abberufen werden. Soweit erforderlich, kann bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Abberufenen ein anderer mit dessen Geschäften beauftragt werden, sofern nicht sein satzungsmäßig gewählter oder berufener Vertreter nachrückt. Die Befugnis des Präsidenten des DRK-Landesverbandes Hessen nach § 24 der Satzung des Landesverbandes bleiben unberührt.
 - c) der Ausschluss aus dem Deutschen Roten Kreuz, über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Kreisvorstand. Nach seinem Austritt aus dem Deutschen Roten Kreuz kann ein Mitglied nicht mehr ausgeschlossen werden.
- (3) Verbandsmaßnahmen gegenüber Einzelmitgliedern können nur innerhalb von sechs Monaten seit dem vorwerfbaren Verhalten oder Ereignis nach Gewährung des rechtlichen Gehörs erlassen werden und sind zu begründen. Erhält der Kreisvorstand oder der Dienstvorgesetzte von dem Verhalten oder Ereignis erst später Kenntnis, so verlängert sich die Frist bis auf längstens ein Jahr. Gegen den Bescheid kann schriftliche Klage beim Landesschiedsgericht binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat seit Zugang des Bescheides erhoben werden. Der Bescheid hat diese Rechtsmittelbelehrung einschließlich des Wortlautes des § 29 der Satzung des DRK-Landesverbandes Hessen zu enthalten.

§ 31 Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge

- (1) Zur Wahrung bedrohter wichtiger Interessen des Deutschen Roten Kreuzes kann der Kreisvorsitzende bei Gefahr im Verzuge den im Kreisverband zusammengefassten Mitgliedern, Organisationen und Einrichtungen unmittelbar Weisung erteilen. Er kann sich hierzu eines Beauftragten bedienen. Der Kreisvorsitzende soll, bevor er tätig wird, die betroffenen Mitglieder, Organisationen und Einrichtungen hören. Seine hier geregelte Befugnis endet, sobald der Kreisvorstand zur Beschlussfassung zusammengetreten ist, spätestens jedoch nach 2 Monaten. Der Kreisvorstand hat dann umgehend die vorläufig getroffene Regelung zu bestätigen, ansonsten gilt die Massnahme als aufgehoben.
- (2) Die betroffenen Mitglieder können die Entscheidung des Kreisvorstandes über die Maßnahmen des Kreisvorsitzenden verlangen.
Ein dahingehender Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 32 Schiedsgericht

- (1) Alle Rechtsstreitigkeiten
 - a) zwischen Verbänden, Organisationen und Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes,
 - b) zwischen Einzelmitgliedern,
 - c) zwischen Einzelmitgliedern und Verbänden, Organisationen oder Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes,die aus der Wahrnehmung von Rotkreuz-Aufgaben entstehen oder sich aus der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ergeben, werden durch das Schiedsgericht des Landesverbandes im Sinne von § 1025 ff. der Zivilprozessordnung entschieden.
- (2) Das Schiedsgericht entscheidet auch über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Zeit früherer Mitgliedschaften ergeben.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber Mitgliedern, wenn der Antragsteller geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein, und das Ordnungs- oder Disziplinarverfahren beendet ist.
- (4) Das Verfahren des Schiedsgerichts wird durch die Schiedsordnung des Bundesverbandes geregelt. Sie ist, soweit sie nichts anderes bestimmt, für die Mitgliedsverbände verbindlich. Sie ist Bestandteil dieser Satzung und ist ihr als Anlage beigefügt.
- (5) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (6) Das Landesschiedsgericht kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten ab Eintritt des streitigen Ereignisses im Wege der Klage angerufen werden. Bei Verbandsmaßnahmen gilt die Frist nach § 36 Abs.3.
- (7) Die Klage an das Landesschiedsgericht hat zu enthalten
 - a) die Namen und Anschriften der Parteien,
 - b) die Darstellung des Streitfalles,
 - c) den Antrag, welche Entscheidung das Schiedsgericht treffen soll,
 - d) Name und Anschrift eines Beisitzers für das Schiedsgericht und dessen Erklärung, dass er seit mindestens einem Jahr Mitglied des Deutschen Roten Kreuzes und mit seiner Bestellung zum Beisitzer einverstanden ist, oder die Bitte an den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes, für den Kläger einen Beisitzer zu ernennen.

-
- (8) Die Klage ist bei der Geschäftsstelle des DRK-Landesverbandes Hessen einzureichen.
- (8) Die Klage ist dem Kreisverband in Durchschrift zuzuleiten.

8. Abschnitt: Inkrafttreten

§ 33 Inkrafttreten

Mit der Genehmigung dieser Satzung durch die Ortsversammlung und die Genehmigung durch den Kreisverband erlischt die bisherige Satzung des Ortsvereines und wird durch diese Satzung ersetzt.

Beschlossen in der Ortsversammlung am 30.10. 2003.

Satzungsänderungen zum 18. Mai 2004

§ 15 Aufgaben und Durchführung der Ortversammlung ALT

- (4) Die Ortversammlung wird von dem Ortsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dem nächsten Mitglied des Ortsvorstandes in der Reihenfolge des §17 Abs. 1 einberufen und geleitet.

Einberufen wird durch Bekanntgabe in einer im gesamten Gebiet des Ortsvereins erscheinenden Tageszeitung und durch Veröffentlichung der Tagesordnung im Internet sowie in den örtlichen Schaukästen der Ortsvereinigung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.

§ 15 Aufgaben und Durchführung der Ortversammlung NEU

- (4) Die Ortversammlung wird von dem Ortsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dem nächsten Mitglied des Ortsvorstandes in der Reihenfolge des §17 Abs. 1 einberufen und geleitet.

Einberufen wird durch Veröffentlichung der Tagesordnung im Internet sowie in den örtlichen Schaukästen der Ortsvereinigung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.

17 Ortsvorstand ALT

(1) Dem Ortsvorstand gehören folgende volljährige DRK-Mitglieder an:

- a) der Ortsvorsitzende,
- b) der stellvertretende Ortsvorsitzende,
- c) der Schatzmeister,
- d) die Bereitschaftsleiterin,
- e) der Bereitschaftsleiter,
- f) der Leiter der Sozialarbeit,
- g) der JRK - Jugendgruppenleiter,
- h) der Leiter der Wasserwacht,
- i) der Leiter der Bergwacht,
- j) der Ortsvereins-Arzt,
- k) der Schriftführer.

Falls der JRK - Jugendgruppenleiter minderjährig ist, nimmt er an den Sitzungen nur mit beratender Stimme teil.

Im Verhinderungsfall treten an die Stelle der Vorstandsmitglieder zu d) - i) die gewählten Stellvertreter.

Für die stellvertretenden Ortsvorsitzenden ist vom Ortsvorstand eine Vertretungsreihenfolge festzulegen.

Der Ortsvorsitzende kann einmalig oder dauerhaft weitere Gäste zu den Vorstandssitzungen einladen. Diese nehmen mit beratender Stimme (ohne Stimmrecht) teil.

Der Zusammenschluss der Personen nach §17 Abs. 1 a) bis c) wird als „Geschäftsführender Vorstand“ bezeichnet.

§ 17 Ortsvorstand NEU

(1) Dem Ortsvorstand gehören folgende volljährige DRK-Mitglieder an:

- a) der Ortsvorsitzende,
- b) der stellvertretende Ortsvorsitzende,
- c) der Schatzmeister,
- d) die Bereitschaftsleiterin,
- e) der Bereitschaftsleiter,
- f) der Leiter der Sozialarbeit,
- g) der JRK - Jugendgruppenleiter,
- h) der Leiter der Wasserwacht,
- i) der Leiter der Bergwacht,
- j) der Ortsvereins-Arzt,
- k) der Schriftführer.

Falls der JRK - Jugendgruppenleiter minderjährig ist, nimmt er an den Sitzungen nur mit beratender Stimme teil.

Im Verhinderungsfall treten an die Stelle der Vorstandsmitglieder zu d)
- i) die gewählten Stellvertreter.

Der Ortsvorsitzende kann einmalig oder dauerhaft weitere Gäste zu den Vorstandssitzungen einladen. Diese nehmen mit beratender Stimme (ohne Stimmrecht) teil.

Der Zusammenschluss der Personen nach §17 Abs. 1 a) bis c) wird als „Geschäftsführender Vorstand“ bezeichnet. Dieser nimmt die Aufgaben nach § 26 BGB wahr.

Die Mitglieder des „Geschäftsführenden Vorstandes“ sind alleinig Vertretungsberechtigt. Bei verpflichtenden Erklärungen und Verträge beim Kauf oder Verkauf die den Wert von 1000€ überschreiten, ist die Unterschrift von zwei Mitgliedern des „Geschäftsführenden Vorstandes“ erforderlich. Dies gilt auch bei Verträgen bei denen der Verpflichtungszeitraum die Zeit von 12 Kalendermonaten überschreitet.